

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/01:**

#### **LMIV - Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld**

##### Sachverhalt/Frage:

Gemäß Art. 30 Abs. 3 Buchst. a) i. V. m. Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 kann die Angabe des Brennwertes im Hauptsichtfeld wiederholt werden.

Muss auch eine weitere Wiederholung des Brennwertes, die sich im selben Sichtfeld wie die erste Wiederholung befindet, ebenfalls den Anforderungen des Abschnitts 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen?

##### Beschluss:

Bei mehrfacher Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld sind jeweils die Anforderungen des Abschnitts 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 einzuhalten.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/02:**

#### **Kennzeichnung von Mischungen aus Honigen verschiedener botanischer Herkunft, die in der Bezeichnung einzeln genannt sind**

##### Sachverhalt/Frage:

Handelt es sich bei einer von Menschen hergestellten Mischung aus Honigen verschiedener botanischer Herkunft, die in der Bezeichnung einzeln genannt sind, um ein zusammengesetztes Lebensmittel, bei dem ein Zutatenverzeichnis und die mengenmäßige Angabe der Zutaten (Quid) erforderlich sind?

##### Beschluss:

Bei von Menschen hergestellten Mischungen aus Honigen verschiedener botanischer Herkunft, die in der Bezeichnung einzeln genannt sind, müssen auf dem Etikett die Mengen der jeweiligen Honige nach Art. 22 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 sowie ein Zutatenverzeichnis nach Art. 18 der VO (EU) Nr. 1169/2011 angegeben werden.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety  
J Consum Prot Food Saf (2018). <https://doi.org/10.1007/s00003-018-1179-4>  
<https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-018-1179-4>

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/03:**

#### **Verkehrsauffassung von Bier mit der Bezeichnung „Export“**

##### Sachverhalt/Frage:

Welchen Stammwürzegehalt muss ein Bier mindestens aufweisen, wenn es unter der Bezeichnung „Export“ in den Verkehr gebracht wird?

##### Beschluss:

Der Arbeitskreis stellt fest, dass sich eine allgemeine Verkehrsauffassung für Export-Bier gefestigt hat. Danach beträgt der Stammwürzegehalt bei diesen Bieren mindestens 12,0 %.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/04:**

#### **LMIV - Nährwertdeklaration bei getrocknetem Obst**

##### Sachverhalt/Frage:

Ist bei getrocknetem Obst eine Nährwertdeklaration gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) verpflichtend?

##### Beschluss:

Bei getrocknetem Obst ist eine Nährwertkennzeichnung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. I) LMIV verpflichtend, da es sich um ein verarbeitetes Lebensmittel handelt. Die Trocknung des Obstes ist keine Reifungsbehandlung im Sinne des Anhangs V Nr. 2 der LMIV.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/05:**

#### **Schutz der in der Konfitürenverordnung genannten Bezeichnungen**

##### Sachverhalt/Frage:

Laut § 3 Abs. 2 der Konfitürenverordnung (KonfV) sind die in Anlage 1 genannten Bezeichnungen (z. B. Konfitüre, Marmelade oder Gelee) den dort in Spalte 1 genannten Erzeugnissen vorbehalten. Diese Bezeichnungen können die Bezeichnungen der Lebensmittel anderer Erzeugnisse ergänzen, sofern diese mit den Erzeugnissen nach Anlage 1 nicht verwechselt werden können.

Sind streichfähige Brotaufstriche aus anderen Gemüsearten, als in der Konfitürenverordnung (KonfV) genannt, mit Konfitüren, Marmeladen oder Gelee verwechselbar?

##### Beschluss:

Die KonfV sieht in Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) eine abschließend genannte Anzahl von Gemüsearten zur Verwendung in derartigen Erzeugnissen vor. Die Verwendung anderer Gemüsearten in Verbindung mit den Bezeichnungen aus der KonfV ist für streichfähige Brotaufstriche nicht zulässig, wie z. B. „Spargelmarmelade“, da diese mit Erzeugnissen nach Anlage 1 der KonfV verwechselt werden können.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/06:**

#### **Mahlzeigersatzprodukte - Erfolgsgeschichten der Anwender**

##### Sachverhalt/Frage:

Häufig geben Inverkehrbringer von Mahlzeigersatzprodukten im Internet und in Werbebrochüren Erfolgsgeschichten von Verbrauchern wieder.

Wie sind solche Erfahrungsberichte zu werten?

##### Beschluss:

Angaben zur Gewichtsabnahme in Erfahrungsberichten von Verbrauchern auf der Internetseite des Inverkehrbringers fallen in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1924/2006. Gemäß Art. 12 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 1924/2006 sind Angaben über Dauer und Ausmaß der Gewichtsabnahme nicht zulässig (vgl. dazu OLG Celle, Urteil vom 01.10.2009 13 U 15/09; BGH, Beschluss vom 29.09.2016 I ZR 233/15).

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/07:**

#### **Tagesration für eine gewichtskontrollierende Ernährung und gleichzeitige Auslobung als Mahlzeiteratz**

##### Sachverhalt/Frage:

Einige Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung enthalten in ihrer Kennzeichnung zusätzliche Hinweise wie beispielsweise:

„Zum Halten Ihres Wunschgewichtes ersetzen Sie einfach regelmäßig eine Mahlzeit durch ein gesundes ...Eiweiß-Diät-Produkt und ernähren sich daneben zucker- und kalorienarm.“

Ist dieser Hinweis so zu deuten, dass die Tagesration auch als Mahlzeiteratz verwendet wird und damit auch den Anforderungen der VO (EU) Nr. 432/2012 zu entsprechen hat? Ist dieser Hinweis mit der entsprechenden gesundheitsbezogenen Angabe für den Mahlzeiteratz (ein Ersatz am Tag) gleichzusetzen, sodass auch die entsprechenden Anforderungen erfüllt sein müssen?

##### Beschluss:

Angaben wie z. B. „Zum Halten Ihres Wunschgewichtes ersetzen Sie einfach regelmäßig eine Mahlzeit durch ein gesundes ...Eiweiß-Diät-Produkt und ernähren sich daneben zucker- und kalorienarm“ sind gleichzusetzen mit der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe: „Das Ersetzen von einer der täglichen Mahlzeiten im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung durch einen solchen Mahlzeiteratz trägt dazu bei, das Gewicht nach Gewichtsabnahme zu halten.“

Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung, die in der Kennzeichnung zusätzlich eine zugelassene bzw. im Wortlaut gleichsinnige gesundheitsbezogene Angabe für einen Mahlzeiteratz zum Halten des Gewichts aufführen, müssen neben den Bestimmungen der Diätverordnung für Tagesrationen auch die Verwendungsbedingungen der VO (EU) Nr. 432/2012 für gesundheitsbezogene Angaben zu Mahlzeiteratz erfüllen.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/08:**

#### **Stellenwert der JRC-Guidelines bei der Migrationsprüfung von Lebensmittelkontaktmaterialien**

##### Sachverhalt/Frage:

Welchen Stellenwert haben die „Guidelines on testing conditions for articles in contact with foodstuffs“ des Joint Research Centre (JRC) bei der Migrationsprüfung von Lebensmittelkontaktmaterialien?

##### Beschluss:

Die amtliche Untersuchung orientiert sich bei der Festlegung der Versuchsbedingungen für Migrationsprüfungen an der vorhersehbaren Verwendung der Lebensmittelbedarfsgegenstände unter den ungünstigsten Bedingungen. Diese Vorgehensweise lehnt sich an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 an. In Anhang V Kapitel 2 Nr. 2.1.3 „Kontaktbedingungen bei Verwendung von Lebensmittelsimulanzien“ wird Folgendes festgelegt: „Die Probe wird mit dem Lebensmittelsimulanz auf eine Weise in Berührung gebracht, die die ungünstigsten vorhersehbaren Verwendungsbedingungen hinsichtlich Kontaktdauer (Tabelle 1) und Kontakttemperatur (Tabelle 2) darstellt.“

Dieses Prinzip ist auch auf Lebensmittelbedarfsgegenstände aus anderen Materialien übertragbar. Die JRC-Guidelines sind zwar nicht rechtlich bindend, sie sind aber als gutachterliche Äußerung der EU zur Standardisierung der Prüfung von Lebensmittelkontaktmaterialien gut geeignet.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/09:**

#### **Migration von Polyamid-Oligomeren aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, z. B. Küchenhelfer**

##### Sachverhalt/Frage:

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Polyamid PA6 und Polyamid PA66 enthalten oft erhebliche Mengen an Oligomeren, die in Lebensmittel migrieren können.

Wie sind solche Lebensmittelbedarfsgegenstände zu beurteilen?

##### Beschluss:

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Polyamid PA6 und Polyamid PA66 enthalten Oligomere, die in Lebensmittel migrieren können. Diese Oligomere sind sogenannte NIAS („Non-intentionally added substances“), für die es keine spezifischen Grenzwerte gibt. Für nicht absichtlich zugesetzte Stoffe, die als Nebenprodukte bei der Herstellung von Kunststoffen entstehen, sind in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Regelungen enthalten (siehe Art. 19 und Art. 16). Danach ist durch den verantwortlichen Unternehmer eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen und zu dokumentieren.

In einer gesundheitlichen Bewertung der Migration von zyklischen Polyamid-Oligomeren durch das BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) vom 30. Mai 2018 (Stellungnahme Nr. 014/2018 des BfR – Polyamid-Oligomere: Kunststoffbestandteile aus Küchenutensilien“, DOI 10.17590/20180530-110731-0) wurde aufgrund fehlender spezifischer toxikologischer Daten das TTC-Konzept („Threshold of Toxicological Concern“) herangezogen und eine Aufnahme bis zu 90 µg jeder dieser Einzelsubstanzen pro Person (mit 60 kg Körpergewicht) und Tag als toxikologisch vertretbar angenommen. Bei einer Tagesverzehrsmenge von einem kg Lebensmittel entspricht dies einer duldbaren Menge von 90 µg jeder Einzelsubstanz pro kg Lebensmittel. Lebensmittelbedarfsgegenstände, die zu höheren Migrationen führen, sind geeignet, Lebensmittel i. S. v. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in ihrer Zusammensetzung unverträglich zu verändern.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2018/10:**

#### **Identifizierung von Materialien und Gegenständen im Rahmen eines Systems zur Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 17 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1935/2004**

##### Sachverhalt/Frage:

„Rückverfolgbarkeit“ ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1935/2004 als die Möglichkeit definiert, ein Material oder einen Gegenstand durch alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen. Nach Art. 17 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1935/2004 muss die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen auf sämtlichen Stufen gewährleistet sein, um unter anderem die Unterrichtung des Verbrauchers zu erleichtern.

Reicht die Herstellerangabe nach Art. 15 aus, um die Vorgaben des Art. 17 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1935/2004 zu erfüllen?

##### Beschluss:

Es liegt im Ermessen des verantwortlichen Unternehmers, eine spezifische Kennzeichnung im Rahmen der Rückverfolgbarkeit auf Materialien und Gegenständen anzubringen. Im Einzelfall kann durch die Kennzeichnung gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 1935/2004 die Mindestanforderung erfüllt sein. Ist keine eindeutigere Kennzeichnung (z. B. Artikelnummer oder Chargenkennzeichnung) vorhanden, muss der Unternehmer ggf. alle in Frage kommenden Gegenstände und/oder Materialien, die er in Verkehr gebracht hat, zurücknehmen.

## Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 111. Sitzung vom 19. - 21. März 2018 in Erlangen beschlossene fachliche Stellungnahme:

### Stellungnahme Nr. 2018/11:

#### Beurteilung von Diisobutylphthalat in Spielzeug

##### Sachverhalt/Frage:

Diisobutylphthalat (DiBP, CAS-Nummer 84-69-5) ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009, aktualisiert durch die CLP-Verordnung (EU) 2016/1179, als reproduktionstoxisch, Kategorie 1B eingestuft.

Ab welchem Gehalt an Diisobutylphthalat (DiBP) entspricht Spielzeug nicht mehr den Sicherheitsanforderungen nach § 10 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (2. ProdSV)?

##### Beschluss:

Da es sich bei DiBP um einen Stoff mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften handelt (Einstufung nach CLP-Verordnung (EU) 2016/1179 als reproduktionstoxisch, Kat. 1B), erfüllt Spielzeug, das nach dem 1. März 2018 erstmalig in Verkehr gebracht wurde, bei Gehalten von mehr als 0,3 % DiBP im weichmacherhaltigen Teil nicht mehr die Sicherheitsanforderungen nach § 10 Abs. 1 der 2. ProdSV i. V. m. der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG Anhang II Abschnitt III Nr. 3.